

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Industria

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299007TA5NYYK85LG87

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☐ Ja	☒ ☐ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00 % an nachhaltigen Investitionen,
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Industria (der „Fonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie die Verringerung der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“). Der Fonds erreicht dies, wie folgt:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Anlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Auf Basis dessen verwaltet der Investmentmanager den Fonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios mit der Zeit abnimmt. Die Grundlage für die Bewertung des Rückgangs ist ein Ziel für die THG-Emissionsintensität, das für das jeweilige Ende des Geschäftsjahres des Fonds festgelegt wurde. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Der Investmentmanager hat außerdem bestimmt, dass für einen bestimmten Prozentsatz des Portfolios des Fonds Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sein müssen.
- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 10,00 % des Nettoinventarwertes des Fonds an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01 % des Nettoinventarwertes des Fonds an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, über welche am Ende des Geschäftsjahres berichtet wird:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Fonds eingehalten wurden.
- Die THG-Emissionsintensität des Portfolios des Fonds im Vergleich zum THG-Ziel, das im Rahmen des THG-Emissionsintensitätspfads für das Ende des entsprechenden Geschäftsjahres festgelegt wurde. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Prozentsatz des Vermögens des Fonds (die Höhe des Prozentsatzes ist dem Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ zu entnehmen), der durch Daten zur THG-Emissionsintensität der jeweiligen Emittenten abgedeckt ist. Die Berechnung der THG-Emissionsintensität wird weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Bestätigung, dass der Fonds einen konsistenten Pfad zur Verringerung der THG-Emissionsintensität durch die Anwendung einer maximalen Abweichung von 10 % im Vergleich zur erreichten THG-Emissionsintensität des vorherigen Geschäftsjahresende verfolgt hat.
- Prozentsatz des Fondsvermögens, der in nachhaltigen Investitionen (siehe auch Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“) angelegt ist.
- Prozentsatz des Fondsvermögens der in mit der Taxonomie konformen Investitionen angelegt ist.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)¹ nämlich: keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, Industrie, Innovation und Infrastruktur, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltiger Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser, Leben an Land, Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen sowie Partnerschaften zur Erreichung der Ziele sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Beitrag der nachhaltigen Investitionen ergibt sich aus der jeweiligen Geschäftstätigkeit eines Emittenten. Dafür werden die einzelnen Geschäftstätigkeiten eines jeden Emittenten den Zielen oder Unterzielen der SDGs sowie den Zielen der Taxonomie zugeordnet. Zu welchen der o.g. Ziele eine jeweilige Geschäftstätigkeit eines Emittenten konkret beiträgt, ist u.a. abhängig von dem jeweiligen Sektor, dem die betreffende Geschäftstätigkeit zuzuordnen ist.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Der Investmentmanager beurteilt auf Basis von qualitativem und quantitativem Research, ob Geschäftsaktivitäten zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung oder zu den Zielen der Taxonomie beitragen. Der Ertragsanteil, der auf eine so zugeordnete Geschäftstätigkeit entfällt, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugerechnet, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Bei Emittenten, deren Geschäftsaktivitäten einen Anteil von mindestens 20 % nachhaltiger Investitionen ausmachen und die sich in der Übergangsphase zu einem Netto-Nullpfad befinden oder bereits auf einen Netto-Nullpfad ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den rechnerischen Anteil der nachhaltigen Investitionen, die dem betreffenden Emittenten zugewiesen werden, um 20 Prozentpunkte. Emittenten gelten dann als auf dem Weg zu Netto-Null, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null

¹<https://sdgs.un.org/goals>

ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, die sich (4) zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als Emittenten, die sich in der Übergangsphase befinden oder auf einen Netto-Null-Pfad ausgerichtet sind.

- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, wird davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds zu berechnen.

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen alle Ziele, welche die EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

- Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („Principal Adverse Impacts“ bzw. „PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Anlagen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegende Verstöße gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in staatliche Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Wert werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Bewertung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Was sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die zur Auswahl der Investitionen verwendet werden, um jedes der von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des „Anteils des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Festlegung von Signifikanzschwellen zur Identifizierung von Emittenten mit sehr negativen Auswirkungen. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Schwellenwerten gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung haben (Kontroversen). Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erreichen, in Kontakt treten, um dem Emittenten die Möglichkeit zu geben, die negativen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad der Konfidenz in die Qualität der verfügbaren Daten, die zu einem für den Emittenten relevanten DNSH-Gesamtscore berechnet werden. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen hat die DNSH-Bewertung nicht bestanden, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Erreicht der Emittent die DNSH-Gesamtwertung zweimal in Folge nicht, oder im Falle eines fehlgeschlagenen Engagements, hat er die DNSH-Bewertung nicht bestanden. Anlagen in Wertpapieren von Emittenten, die die DNSH-Bewertung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- In bestimmten Fällen, in denen rück- oder vorausschauende Informationen nicht mit der DNSH-Bewertung übereinstimmen, kann der Investmentmanager die DNSH-Bewertung überschreiben. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Die Datenerfassung für PAI-Indikatoren ist unzureichend. Für die Bewertung der PAI-Indikatoren werden bei der Anwendung der DNSH-Bewertung gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte verwendet, und zwar für folgende Indikatoren für Unternehmen: Anteil des Verbrauchs und der Produktion von nicht erneuerbaren Energien, Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken, Emissionen in Wasser,

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für Staaten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird und die von sozialen Verstößen betroffen sind. Im Falle von Projektanleihen könnten entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenlieferanten zusammenarbeitet. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Datenverfügbarkeit so weit gestiegen ist, dass eine Bewertung dieser Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAIs durch Maßnahmen, die sich direkt auf die Anlagestrategie auswirken, wie z. B. die Anwendung von Ausschlusskriterien und indirekte Maßnahmen, wie z. B. die Zusammenarbeit mit Unternehmensemittenten und die Teilnahme an einschlägigen Brancheninitiativen. Die Berücksichtigung von PAIs bedeutet nicht, dass PAIs vermieden werden, sondern dass versucht wird, solche PAIs zu mindern. Das Gesamtziel der Minderung hängt auch von der Verwaltung des Portfolios im Rahmen der allgemeinen Anlagestrategie ab.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die in der nachstehenden Tabelle dargestellten direkten Maßnahmen berücksichtigt:

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
- THG-Emissionen - CO₂-Bilanz - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	- Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf die Kohleförderung und Versorgungsunternehmen, die Erträge aus Kohle erzielen - Ziel, die THG-Emissionsintensität des Fonds im Laufe der Zeit zu verringern
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken - Emissionen in Wasser - Anteil gefährlicher Abfälle	- Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC). Die folgenden Prinzipien des UN Global Compact stehen im Zusammenhang mit den anderen ökologischen PAI: • Grundsatz 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz bei Umweltproblemen unterstützen • Grundsatz 8: Unternehmen sollten Initiativen zur Bewerbung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen • Grundsatz 9: Unternehmen sollten die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern

PAI-Indikator, der für Unternehmensemittenten gilt:	Direktmaßnahme (wie beschrieben im Abschnitt: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“)
- Verstoß gegen die Grundsätze von UN Global Compact - Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact-Prinzipien	- Anwendung von Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Normen wie den UN Global Compact (UN GC)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	- Nutzung von Stimmrechten zur Förderung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen	- Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen
PAI-Indikator, anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten	
- Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	- Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf staatliche Emittenten, die im Freedom House-Index als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die PAI-Indikatoren werden auch durch die folgenden indirekten Maßnahmen berücksichtigt:

- Der Investmentmanager fördert aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen auch PAI-Indikatoren wie Geschlechtervielfalt gehören, und führt diesen Dialog auch, um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei der Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt der Investmentmanager auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung des Investmentmanagers dargelegt.
- Der Investmentmanager hat sich der Net Zero Asset Manager Initiative angeschlossen¹. Dabei handelt es sich um eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich in Partnerschaft mit institutionellen Anlegern für die Verringerung der THG-Emissionen einsetzen.

Die Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresabschlussbericht des Fonds enthalten.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, auf langfristige Sicht Kapitalwachstum durch Engagement vorwiegend an den europäischen Aktienmärkten in Übereinstimmung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen zu erzielen. Die allgemeine Anlagestrategie des Fonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h. er investiert nicht (weder direkt noch indirekt) in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (z.B. Atomwaffen außerhalb des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags (auch „Atomwaffensperrvertrag“ genannt), Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, angereichertes Uran und weißer Phosphor) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10 % ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,

¹ <https://www.netzeroassetmanagers.org/>



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20 % ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5 % ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen.

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index¹ als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann der Investmentmanager die erhaltenen Informationen überschreiben. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und der Möglichkeit bestimmte Informationen zu überschreiben, sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Außerdem bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. THG umfasst nicht nur CO₂-Emissionen, sondern auch andere Emissionen wie Methan. Die THG-Emissionsintensität ist definiert als THG-Emissionen (Scope 1 und 2) pro Million USD Umsatz des Emittenten. Scope-1-Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen eines Emittenten, während Scope 2 die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie umfasst. THG-Emissionen pro Million USD Umsatz wird verwendet, da diese Kennzahl eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger energieeffizienten Emittenten ermöglicht. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Fonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios im Laufe der Zeit abnimmt, berechnet auf der Grundlage der THG-Emissionsintensität am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres des Fonds. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Daten zur THG-Emissionsintensität der Emittenten erhält der Investmentmanager von einem externen Datenanbieter. Die Daten zur THG-Emissionsintensität pro Million USD Umsatz sind für Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten und Emittenten, die nicht vom Datenanbieter erfasst werden, nicht verfügbar. Für mindestens 75 % des Vermögens müssen solche Daten vorliegen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 75 % ist der Nettoinventarwert des Fonds. Für bestimmte Vermögensgegenstände (z.B. Bankguthaben, Barmittel, Einlagen etc.) sind aufgrund ihrer Natur keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar. Derivate werden ebenfalls nicht bewertet. Die THG-Emissionsintensität wird auch für interne Zielfonds berechnet. Der Umfang des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Fonds.
- Nur Emittenten und Instrumente, für die der Investmentmanager Daten zur THG-Emissionsintensität erhält, werden zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Fonds herangezogen. Die THG-Emissionsintensität eines jeden Emittenten wird im Verhältnis zur Gewichtung des Emittenten im Fonds betrachtet. Die Portfoliogewichtungen dieser Emittenten, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden mathematisch so angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Fonds 100 % beträgt. Der Umfang des Teils des Portfolios, für das keine Daten zur THG-Emissionsintensität verfügbar sind, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Fonds.
- Der Investmentmanager legt einen Verbesserungspfad für die THG-Emissionsintensität des Fonds fest. Für diesen Fonds begann der Verbesserungspfad am Ende des ersten Geschäftsjahres nach der Anwendung des Nachhaltigkeitsansatzes. Der Fonds wendet den Nachhaltigkeitsansatz seit dem 29. September 2023 an. Der Verbesserungspfad sieht vor, dass der Zielwert der THG-Emissionsintensität bis zum Ende jedes Geschäftsjahres um 5 % gegenüber dem Zielwert für das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres sinkt. Für den Zeitraum zwischen dem 29. September 2023 und dem Ende des Geschäftsjahres 2023 wird ein zeitanteiliger Satz des jährlichen Satzes angewendet.
- Der Verbesserungspfad wird für die Geschäftsjahre bis zum Ende des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2033 wie folgt festgelegt:

Tabellarische Darstellung des Verbesserungspfads

Ende des Geschäftsjahres	THG-Ziel in % der ursprünglichen THG-Emissionsintensität des Fonds
0	100.00
1	95.00
2	90.25
3	85.74
4	81.45

¹ Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

Ende des Geschäftsjahres	THG-Ziel in % der ursprünglichen THG-Emissionsintensität des Fonds
5	77.38
6	73.51
7	69.83
8	66.34
9	63.02
10	59.87

- Der Investmentmanager wählt aus dem verbleibenden Anlageuniversum (d. h. nach Anwendung der Ausschlusskriterien) Emittenten aus und gewichtet sie so, dass die THG-Emissionsintensität des Fonds am jeweiligen Geschäftsjahresende dem Verbesserungspfad am jeweiligen Geschäftsjahresende entspricht oder darunter liegt.
- Maximale 10%-ige Abweichung der THG-Emissionsintensität im Vergleich zum Zielwert der THG-Emissionsintensität am Ende des letzten Geschäftsjahres. Dies bedeutet, dass zwischen den jeweiligen Geschäftsjahresenden die THG-Emissionsintensität des Fonds von der am Geschäftsjahresende erlaubten maximalen THG-Emissionsintensität abweicht, jedoch höchstens um 10 % der am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres maximal zulässigen THG-Emissionsintensität.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 10,00 % des Nettoinventarwertes des Fonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01 % des Nettoinventarwertes des Fonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann der Investmentmanager die erhaltenen Informationen überschreiben. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

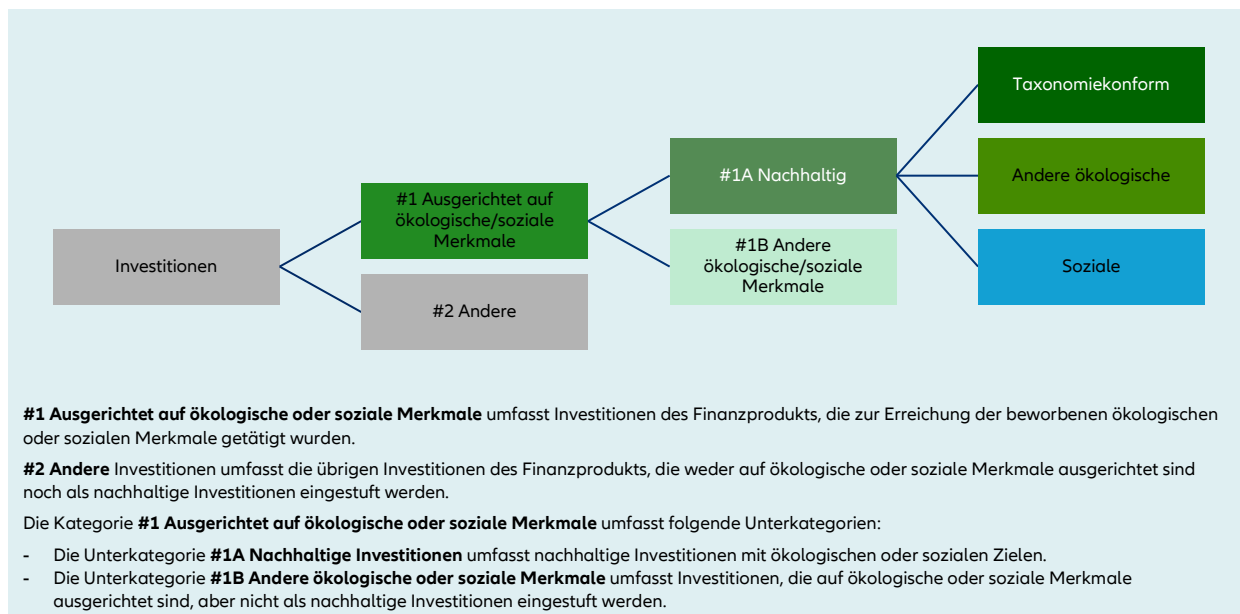
Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, für mindestens 75 % des Vermögens des Fonds Emittenten auszuwählen, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Investmentmanager verwaltet den Fonds so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios mit der Zeit abnimmt.
- Mindestens 10,00 % (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwertes des Fonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01 % des Nettoinventarwertes des Fonds werden in nachhaltige Investitionen angelegt, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind und ebenfalls nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

mit einem sozialen Ziel; jedoch können solche Anlagen im Rahmen der offengelegten Gesamtverpflichtung des Fonds für nachhaltige Investitionen (mindestens 10,00 %) frei zugewiesen werden.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01 % an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen alle Ziele, welche die EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

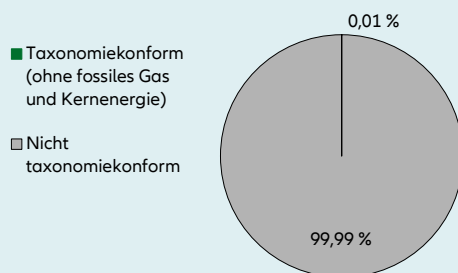
- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

- ☐ Ja
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

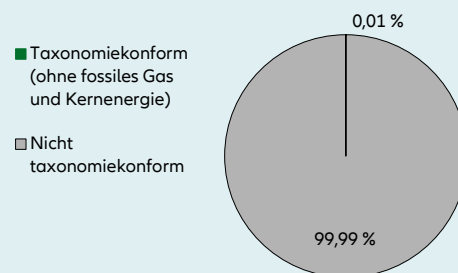
Der Investmentmanager verfolgt keine Investitionen in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Fonds keine verbindliche Mindestquote für Anlagen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann (muss aber nicht) dieser Fonds ein Engagement in Staatsanleihen haben. Da es keine verbindliche Mindestquote für Anlagen in Staatsanleihen gibt, generiert diese Grafik keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zur linken Grafik.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann der EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonform Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Obwohl der Fonds sich zwar nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, verpflichtet, können doch solche Anlagen im Rahmen der offengelegten Gesamtverpflichtung des Fonds für nachhaltige Investitionen (min. 10,00 % des Fondsvermögens) frei zugewiesen werden.


Sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Obwohl der Fonds sich zwar nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen verpflichtet, können doch solche Anlagen im Rahmen der offengelegten Gesamtverpflichtung des Fonds für nachhaltige Investitionen (min. 10,00 % des Fondsvermögens) frei zugewiesen werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Fonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Fonds bewirbt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Website zu finden: <https://regulatory.allianzgi.com/de-de/sfdr/funds/mutual-funds>